

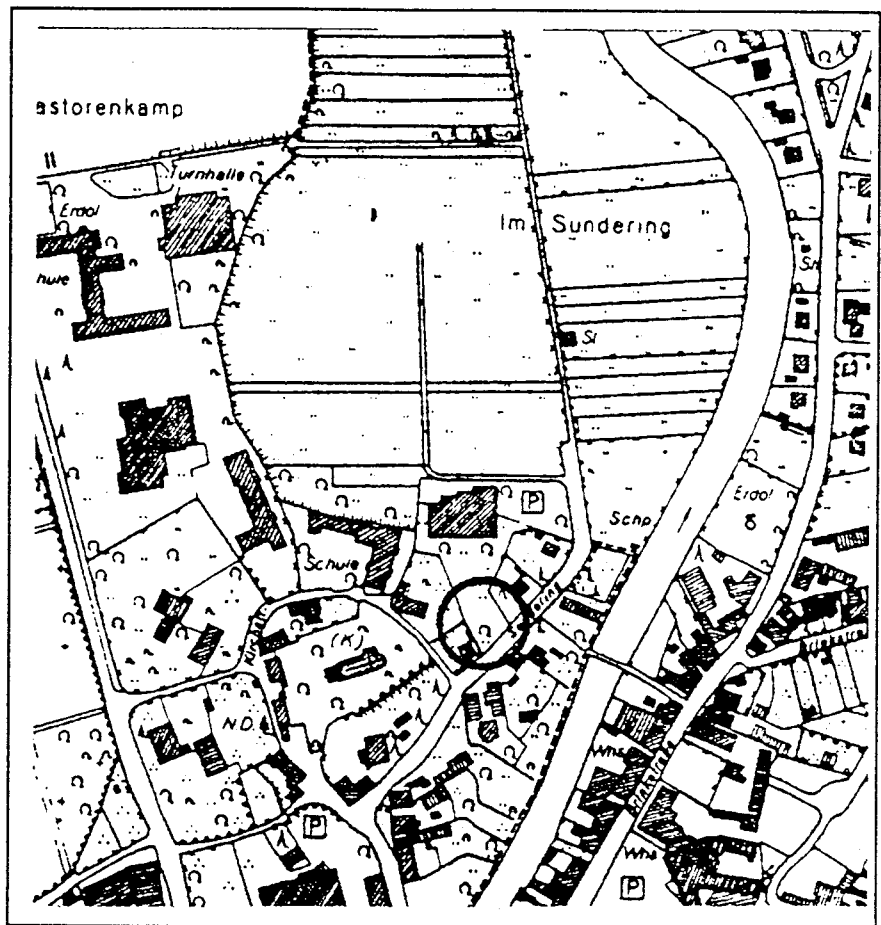
FLECKEN BARNSTORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 15

"SUNDERING"
1.ÄNDERUNG

MIT ÖRTLICHER
BAUVORSCHRIFT
ÜBER DIE GESTALTUNG
BAULICHER ANLAGEN



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R

OLBERSSTR.2 30519 HANNOVER TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
12.01.1996	SR	SU		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 19.03.1997 IM AMTSBLATT f.d.Regierungsbez.Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 19.03.1997 IN KRAFT.

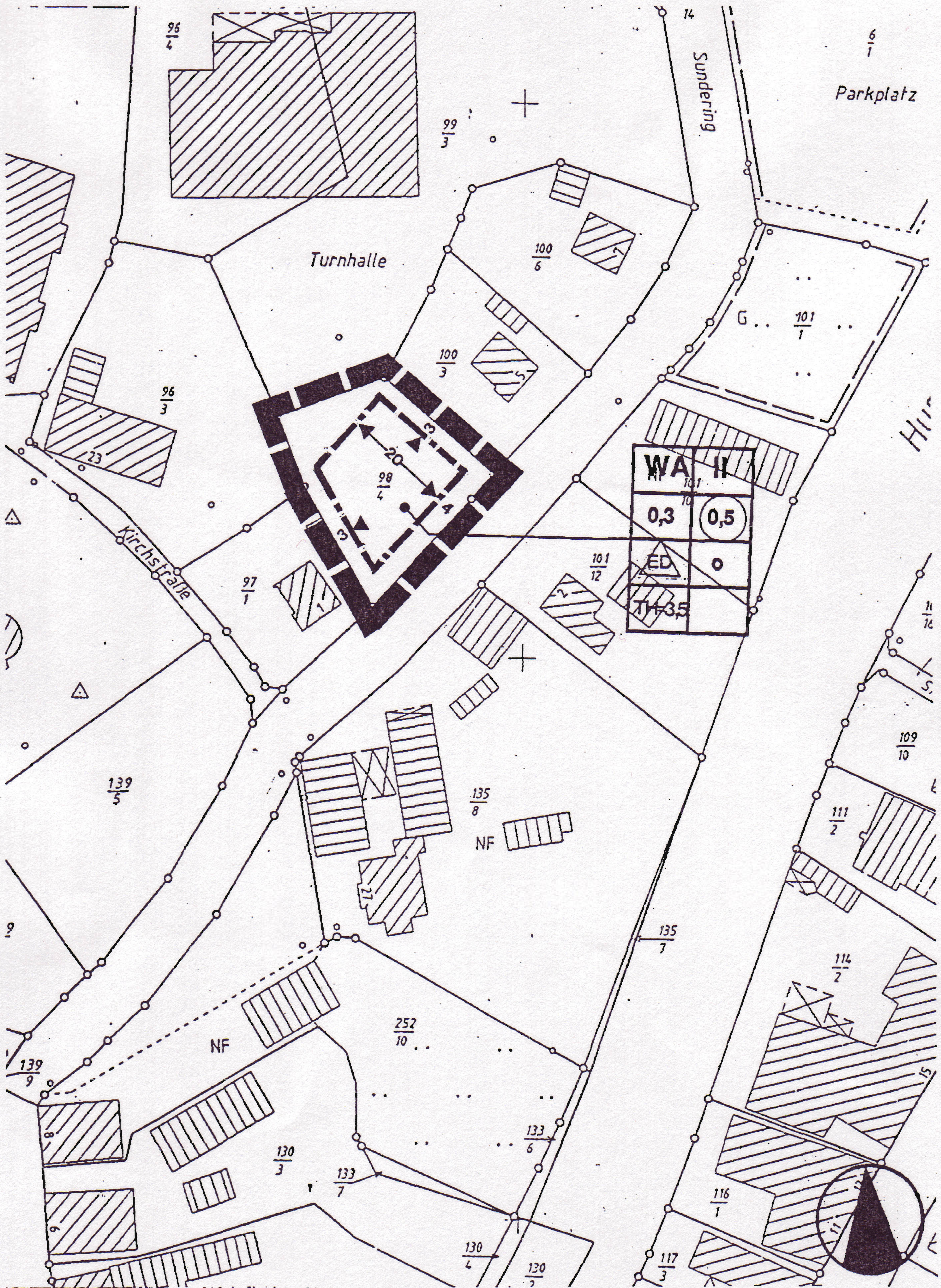
BARNSTORF, DEN 26.03.1997

(L. S.) gez. Laue
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BARNSTORF, DEN

(L.S.)
(GEMEINDEDIREKTOR)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

TH TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
GEMESSEN ZUR NÄCHSTGELEGENEN VERKEHRSFLÄCHE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS
HÖCHSTGRENZE

0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL

0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

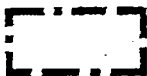
BAUWEISEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
ZULÄSSIG

--- BAUGRENZE



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄ-
CHE

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-
TUNGSBEREICHES DES BEBAU-
UNGSPLANES

HINWEIS ZUR GELTENDEN FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. IS. 466).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (§ 56 UND 97 NBAUO)

1.0 DACHAUSBILDUNG

ZULÄSSIG SIND SATTEL-, WALM- UND KRÜPPELWALMDÄCHER. DIE DACHNEIGUNG MUSS ZWISCHEN 40 GRAD UND 48 GRAD BETRAGEN. DIE DACHNEIGUNG WIRD AUF DIE HAUPTGEBÄUDE BESCHRÄNKT.

2.0 DACHMATERIAL

DAS DACHMATERIAL MUSS KLEINTEILIG SEIN (DACHSTEINE, TONPFANNEN). DIE FARBE DER DACHSTEINE MUSS DER NATURROTEN BIS ROTBRAUNEN TONPFANNE ENTSPRECHEN. ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN FARBEN DIENT DIE NACHFOLGENDE RAL-FARBLISTE:

2001	ROT-ORANGE
2002	BLUT-ORANGE
3000	FEUERROT
3005	WEINROT
3009	OXYDROT
3011	BRAUNROT
3013	TOMATENROT
3016	KORALLENROT
8004	KUPFERBRAUN
8012	ROTBRAUN
8015	KASTANIENBRAUN

P R Ä A M B E L

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. Gvbl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 252) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat des Fleckens Barnstorf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Sundering" und die nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Barnstorf, den 23.09.1996

gez. Erika Meyer	L.S.	gez. Laue
Bürgermeisterin		Gemeindedirektor

Mit dieser Korrektur wird der vom Landkreis Diepholz in seiner Verfügung vom 07.02.1997 - Az.: 63 DH 61 70 29/1-1 (2/97)- festgestellte redaktionelle Mangel des Bebauungsplanes behoben.

Barnstorf, 25.02.1997

Der Gemeindedirektor

In Vertretung

gez. Zumsprekel

L.S.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DER §§ 1 ABS. 3 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) VOM 06. JUNI 1986 (NDS. GVBL. S. 157) IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 07.11.1991 (NDS. GVBL. S. 295) UND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT AM 09.09.1993 (NDS. GVBL. S. 359) HAT DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 "SUNDERING" UND DIE NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BARNSTORF, DEN 23.09.1996

L.S. gez. Meyer gez. Laue

BÜRGERMEISTERIN/ GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE:

LIEGENSCHAFTSKARTE: FLUR 4
 MASSTAB 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.09.1989, GVBL. S.345).

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 05.1992). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BARNSTORF, DEN 07.01.1997

gez. Buschmann L.S.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.03.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 "SUNDERING" (1.ÄNDERUNG) BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 04.11.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BARNSTORF, DEN 06.01.1997

gez. Laue

GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES FLECKENS BARNSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.1995 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.01.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DIE BEGRÜNDUNG UND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG HABEN VOM 07.02.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 07.03.1996 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BARNSTORF, DEN 06.01.1997

gez. Laue

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 23.09.1996 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BARNSTORF, DEN 06.01.1997

gez. Laue

GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM 13.01.1997 ANGEZEIGT WORDEN. ~~sofern der festgestellte redaktionelle Mangel behoben wird~~ FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE ~~EINE~~ VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB ~~MIT MASSGABEN/MIT AUSNAHME DER DURCH~~ ~~KENNTLICH GEMACHTEN TEILE~~ NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN 07.02.1997

LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

L.S.

gez. Hillen

(UNTERSCHRIFT) (Hillen)

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF IST IN SEINER SITZUNG AM ____ DEN IN DER VERFÜGUNG VOM ____
AZ.: ____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN/ AUSNAHMEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM ____ BIS ____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BARNSTORF, DEN ____

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR